

Wissenswertes zu den Gutscheinen „Zeit für Anleitung“ im Jahr 2023

1. Allgemein

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Gute-KiTa-Gesetzes im Land Brandenburg wurde ab 1. August 2019 das Programm „Zeit für Anleitung“ intensiviert, indem seither aus Bundes- und Landesmitteln finanzielle Ressourcen für drei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Seit 1. Januar 2021 beträgt der **Gutscheinwert 3.996 EUR für zwölf Monate Qualifizierung im laufenden Kalenderjahr für alle berechtigten Personen im Quer- und Seiteneinstieg.**

Auch im Jahr 2023 kann pro Kalenderhalbjahr weiterhin ein Gutschein eingereicht werden, pro Jahr also zwei Gutscheine.

Ein Gutschein berechtigt und verpflichtet zu **drei Anleitungsstunden pro Woche** für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. **Der Träger verpflichtet sich** mit dem Einlösen des Gutscheins, **für die auf dem Gutschein aufgeführte Kraft** über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 Kita-PersV hinaus **zusätzliche Anleitungszeit mindestens im Wert des jeweiligen Gutscheins umzusetzen.**

Übernehmen **mehrere geeignete Fachkräfte** den Anleitungs- und Reflexionsprozess der Auszubildenden, kann das **Stundenvolumen** auch weiterhin auf diese Personen **aufgeteilt werden.** Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint fachlich nicht sinnvoll und muss begründet werden.

Praxisanleitungskonzeption

Mit der Aufstockung des Gutscheinbetrages aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes und Landesmitteln war eine **qualitative Neuausrichtung verbunden.** Über die bisherigen Anforderungen hinaus (Einsatz zusätzlicher Personalressource im Umfang des Gutscheins, Anleitung durch eine geeignete Fachkraft/Praxisanleitung, Absicherung der zusätzlichen Stunden im Dienstplan) muss nun auch eine **Anleitungskonzeption auf der Basis der [„Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“](#) entwickelt werden.** Zur Unterstützung steht [ein Netz an Konsultationskitas im Land brandenburg \(KOKIB\)](#) zur Verfügung.

Um vor dem Hintergrund des teils hohen Fachkräftebedarfs die personelle Umsetzung sowie eine zweckgemäße Mittelverwendung zu sichern, **richtet sich seit dem Jahr**

2020 der Wert des Gutscheins nach der Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. Pro Monat wird ein Wert von 333 EUR angesetzt. Das heißt beispielsweise:

Läuft die Qualifizierung das ganze Kalenderjahr über, kann der Träger zwei Gutscheine im Wert von je 6 x 333 EUR und einem Gesamtwert von insgesamt 3.996 EUR (12 x 333 EUR) einlösen.

Beginnt eine Ausbildung im August eines Jahres, beträgt der Wert des Gutscheins 5 x 333 EUR und damit 1.665 EUR.

Dauert eine individuelle Bildungsplanung laut Bescheid des MBS z.B. neun Monate im laufenden Jahr, können zwei Gutscheine mit insgesamt 9 x 333 EUR und damit einem Gesamtwert von 2.997 EUR eingelöst werden.

2. Anspruchsberechtigte, Anzahl und Wert der Gutscheine

a) Für Auszubildende bzw. in Qualifizierung befindliche Personen

- **in der tätigkeitsbegleitenden (Teilzeit-) Fachschulausbildung** im Bildungsgang Sozialpädagogik gemäß § 10 Abs. 2 KitaPersV sowie
- **für Studierende der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (FH-CHP) in den Studiengängen „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“, „Musikvermittlung und Musikpädagogik in Sozialer Arbeit“, „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“** mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt Elementarpädagogik, die während der gesamten Studiendauer ihre berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung absolvieren (nach § 10 Abs. 2 KitaPersV), sowie
- **für Studierende in dualen bzw. praxisintegrierten Studiengängen zur Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung** gilt:

Der **Gutscheinwert** beträgt 5 x 333 EUR = **1.665 EUR** zum **Ausbildungsbeginn** (August - Dezember eines laufenden Jahres). Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine** beläuft sich in diesem Jahr auf **einen Gutschein für die zweite Hälfte des laufenden Kalenderjahres**.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr (Januar bis Dezember eines laufenden Jahres) beträgt der Gutscheinwert 12 x 333 EUR = **3.996 EUR**. Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine** beläuft sich auf **insgesamt zwei Gutscheine – pro Halbjahr jeweils einer**.

Im letzten Ausbildungsjahr (Januar bis Juni des laufenden Jahres) **beträgt der Gutscheinwert für das erste Halbjahr** (Januar bis Juni) 6 x 333 EUR = **1.998 EUR**, für

das zweite Halbjahr (Juli) noch einmal 333 €, sodass der Gutscheinwert bei insgesamt 2.997 EUR liegt. Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine** beläuft sich auf **insgesamt zwei Gutscheine – pro Halbjahr jeweils einer**, unter Berücksichtigung der konkreten Anzahl der Monate.

Insgesamt können daher maximal sieben Gutscheine in einem Gesamtwert von 12.654 EUR eingelöst werden.

- b) Für Teilnehmende der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ (Profis für die Praxis“)** die gemäß § 10 Abs. 2 KitaPersV eingesetzt sind gilt:

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn und Dauer der Qualifizierung. Läuft die Qualifizierung zum **Beispiel von Mai 2023 bis April 2025**, so können maximal fünf Gutscheine in einem Gesamtwert von 7.992 EUR eingelöst werden.

Zu Qualifizierungsbeginn bzw. **im ersten Qualifizierungsjahr** beläuft sich der Gutscheinwert für das **erste Kalenderhalbjahr** (Mai und Juni 2023) auf $2 \times 333 \text{ EUR} = 666 \text{ EUR}$ und im zweiten Kalenderhalbjahr (Juli bis Dezember 2023) auf $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$, sodass der Gutscheinwert für beide Kalenderhalbjahre 2023 in Summe bei 2.664 EUR liegen würde.

Im zweiten Jahr (Januar bis Dezember 2024) beläuft sich der Gutscheinwert auf $12 \times 333 \text{ EUR} = 3.996 \text{ EUR}$. **Je ein Gutschein kann pro Kalenderhalbjahr** eingelöst werden; in Summe können somit insgesamt **zwei Gutscheine im Kalenderjahr 2023** eingelöst werden.

Im dritten Jahr (Januar bis April 2024) beläuft sich der Gutscheinwert auf $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$. Es kann daher **ein Gutschein für das erste Kalenderhalbjahr** eingelöst werden.

- c) Für die Individuelle Bildungsplanung gemäß § 10 Abs. 3 KitaPersV gilt:**

Im Rahmen der individuellen Bildungsplanung sollen die ersten Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn der Beschäftigung bzw. der Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal und nach der

Dauer der individuellen Bildungsplanung, wie sie im Bescheid des MBSJ festgehalten ist. **Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden.**

Ist dem Bescheid des MBSJ zum Beispiel eine individuelle Bildungsplanung von März bis August 2023 zu entnehmen, so gilt:

Zu Qualifizierungsbeginn bzw. **im ersten Qualifizierungsjahr** (März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli und August des zweiten Kalenderhalbjahres 2023) beträgt der **Gutscheinwert** $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$ sowie $2 \times 333 \text{ EUR} = 666 \text{ EUR}$ und daher **insgesamt 1.998 EUR** im Jahr 2023. **Je ein Gutschein kann pro Kalenderhalbjahr** eingelöst werden; in Summe können somit insgesamt **zwei Gutscheine im Kalenderjahr 2023** eingelöst werden.

Ist dem Bescheid des MBSJ zum Beispiel eine individuelle Bildungsplanung von März 2023 bis Februar 2024 zu entnehmen, so gilt:

Zu Qualifizierungsbeginn bzw. **im ersten Qualifizierungsjahr** (März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli bis Dezember des zweiten Kalenderhalbjahres 2023) beträgt der **Gutscheinwert** $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$ sowie $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$ und daher **insgesamt 3.330 EUR** im Jahr 2023.

Im zweiten Jahr (Januar und Februar 2024) beträgt der **Gutscheinwert** $2 \times 333 \text{ EUR} = 666 \text{ EUR}$. In den Jahren 2023 und 2024 können somit **insgesamt drei Gutscheine mit einem Wert von insgesamt 3.996 EUR** eingelöst werden.

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie des Bescheides beizufügen.

- d) Für profilergänzende Kräfte gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV mit einer Anrechnung von 100 % des praktischen Tätigkeitsumfangs/als voll angerechnete Kräfte gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 KitaPersV gilt:**

Profilergänzende Kräfte gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV sollen die ersten zwölf Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden (Beispiele siehe Individuelle Bildungsplanung).

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie des Bescheides beizufügen.

e) Für ukrainische Ergänzungskräfte gemäß § 10 Abs. 7 KitaPersV gilt:

Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung im Hinblick auf aufgenommene Kinder aus der Ukraine können Kräfte ukrainischer Nationalität, die persönlich wie auch gesundheitlich geeignet und fachlich vorbereitet sind, aber weder eine gleichartige noch gleichwertige Qualifikation besitzen, mit einem Anteil bis zu 100 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden. Siehe dazu auch [neu: Personaleinzelmeldung ukrainische Unterstützungskräfte gemäß § 10 \(7\) KitaPersV](#)

Analog zu den Kräften, die im Rahmen einer individuellen Bildungsplanung oder als voll angerechnete profilergänzende Kräfte eingesetzt sind, sollen auch ukrainische Ergänzungskräfte, die gemäß § 10 Abs. 7 KitaPersV eingesetzt sind, in den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden.

Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden (Beispiele siehe Individuelle Bildungsplanung).

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie der ausgefüllten und an die betriebserlaubniserteilende Behörde (MBS) übermittelte [Personaleinzelmeldung](#) beizufügen.

3. Zweckbindung

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Anleitung der zu Qualifizierenden zu verwenden. Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind vornehmlich zur direkten Reflexion mit den zu Qualifizierenden einzusetzen. Weitere Aufgaben können z.B.

- die Erstellung eines Ausbildungsplans sowie die Planung der Ausbildungsziele und Reflexionsgespräche,
- die Begleitung und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Auszubildenden/ zu Qualifizierenden,
- die Entwicklung/kontinuierlichen Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Anleitungskonzeption der Einrichtung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Teambesprechungen rund um Ausbildungsthemen,
- die Weiterentwicklung der Anleitungskompetenz der anleitenden Fachkraft (z.B. durch Nutzung von Konsultationskitas Fachkräftegewinnung und -qualifizierung oder durch Fortbildung),
- die Gestaltung der Kooperation mit der Ausbildungsstätte/ dem Bildungsträger

sein.

Zeiten der Anleitung sind Bestandteil der regulären Arbeitszeit der zu Qualifizierenden.

4. Verfahren

Die Vordrucke bzw. Formulare der Gutscheine sowie die entsprechenden Informationen stehen über den Reiter „Mehr Zeit für Anleitung“ unter **folgendem Link zum zur Verfügung:** <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>

Der Gutschein wird je Kalenderhalbjahr vom Träger ausgedruckt, vollständig mit den erforderlichen Daten und Angaben ausgefüllt und unterschrieben. Danach ist von der Fachschule/dem Qualifizierungsträger/der Hochschule eine Originalbestätigung zu Schulbesuch/Studium/Qualifizierungsdauer auf dem Gutschein einzuholen.

Bei **Kräften die gemäß § 10 Abs. 3 und 4 KitaPersV eingesetzt sind** ist eine **Kopie des Bescheids des MBSJ** beizufügen. Bei **ukrainischen Ergänzungskräften**, die **gemäß § 10 Abs. 7 KitaPersV eingesetzt sind**, ist die **Kopie der ausgefüllten** und an die betriebserlaubniserteilende Behörde (MBSJ) **übermittelten Personaleinzelmeldung** beizufügen.

Bitte beachten Sie: Es können nur Gutscheine ausgezahlt werden, die original unterschrieben sind! Kopien von Unterschriften sind nicht zulässig!

Auch weiterhin hat die **anleitende Fachkraft** auf der Rückseite des Gutscheins **mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungzeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenem Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Übernehmen zwei geeignete anleitende Fachkräfte den Leitungs- und Reflexionsprozess der auszubildenden Kraft, kann das Stundenvolumen auch weiterhin auf diese Personen aufgeteilt werden. In diesem Fall bestätigen **beide anleitenden Fachkräfte mit ihrer Unterschrift**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungzeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenem Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint nicht sinnvoll und muss ggf. begründet werden.

Weiter gilt für alle reinen Horte: Bitte ankreuzen!

Die Aufstockung auf drei Stunden wird aus Bundesmitteln im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie aus Landesmitteln aus „Zeit für Anleitung“ finanziert. Die Bundesmittel sind ausschließlich für die Altersbereiche bis zur Einschulung verwendbar. Die Anleitungzeit in Horten wird weiterhin über das Landesprogramm „Zeit

für Anleitung‘ finanziert. Zur genauen Identifizierung der Horte ist deswegen weiterhin von allen Horten, die ausschließlich Kinder im Grundschulalter betreuen, auf der Vorderseite des jeweiligen Gutscheins ein Kreuz bei „Diese Einrichtung betreut ausschließlich Hortkinder.“ zu setzen.

Termine zur Einlösung 2023

Alle Gutscheine müssen **ausgedruckt, vollständig ausgefüllt und original unterschrieben bis 30. April** (für den Zeitraum Januar – Juni) **bzw. 30. September** (für den Zeitraum Juli – Dezember) beim Berliner Institut für Frühpädagogik (BlfF), Mainzer Straße 23, 10247 Berlin, eingelöst werden.

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel im Juni und November eines Jahres. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in dem Halbjahr, für das der Gutschein eingelöst wird, spätestens jedoch im darauffolgenden Halbjahr.

Das MBSJ plant, die Umsetzung des Programms „Zeit für Anleitung“ **stichprobenhaft zu überprüfen**. Es muss u.a. belegt werden, dass und wie der Träger zusätzliche Stunden mindestens im Wert des Gutscheins personalwirtschaftlich umgesetzt hat. Außerdem müssen die aktuelle Anleitungskonzeption vorgelegt und Auskunft über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft sowie die Verwendung der Anleitungszeit erteilt werden.

Sollten die **Anleitungsstunden nicht bereitgestellt werden** können oder die Qualifizierung abgebrochen werden, führt dies zu einer **anteiligen Rückzahlungsverpflichtung auf Seiten des Trägers**. Dies muss dem BlfF unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Träger erhält daraufhin eine Rückzahlungsaufforderung vom BlfF.

Stand: 1. Februar 2023